

# Kirchliche Hochschule Wuppertal

## Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Pfarramtsstudiengang)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

#### II. Zwischenprüfung

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### III. Schlußbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### § 1 Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, insbesondere inhaltliche Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Hochschulrat einen Prüfungsausschuß. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle im Zusammenhang mit der Durchführung entstehenden Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Hochschulrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ein Mitglied aus der Gruppe der Assistentinnen und Assistenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Assistentinnen und Assistenten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß wird in Verbindung mit dem Studiausschuß darauf hinwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 nötig ist, ausgewiesen wird.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus den Prüfungsfächern übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Hochschulrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Studienreform. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Hochschulrat.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Entscheidung über Widersprüche und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 4 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 3 Prüfende, Beisitzende**

Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz bestellt werden, die oder der eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit im Bereich des Grundstudiums ausgeübt hat.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende theologische Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

### **§ 4 Fächer der Prüfung**

(1) Als Prüfungsfächer der Zwischenprüfung kommen grundsätzlich alle an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gelehrt Hauptfächer in Frage:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Missions- und Religionswissenschaft.

(2) Die zulässigen Fächer-Kombinationen werden durch § 9 Abs. 5 geregelt.

### **§ 5 Prüfungsfristen**

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

## § 6 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. in allen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gelehrt Hauptfächern (vgl. § 4 Abs. 1) Lehrveranstaltungen besucht hat, die zum Erwerb von Grundwissen führen, darunter
  - a) Proseminare in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte und
  - b) ein weiteres Proseminar aus einem der übrigen Fächer.
  - c) Die übrigen beiden Hauptfächer müssen durch Teilnahmenachweise aus mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen abgedeckt sein.
7. Zu mindestens zwei Proseminaren müssen schriftliche Hausarbeiten nachgewiesen werden, die mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Eine dieser Arbeiten muß im Fach Altes oder Neues Testament, die andere im Fach Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions- und Religionswissenschaft geschrieben sein. Eine dieser Arbeiten muß innerhalb einer Frist bis zu sechs Wochen geschrieben sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber,
  - a) in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll (vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 1),
  - b) in welchem Fach neben dem Fach Kirchengeschichte eine mündliche Prüfung gewünscht wird,
  - c) welche Lehrveranstaltung(en) dabei nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 berücksichtigt werden soll(en), und
  - d) ob in Verbindung mit der Zwischenprüfung eine Bibelkunde-Prüfung abgelegt werden soll,
6. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörenden).

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal eingeschrieben gewesen sein.

## § 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling möglichst bald, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, den Beschluß über die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

## § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

## **§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfaßt Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen der in § 4 genannten Fächer. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als für die Zwischenprüfung relevant auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein, eine mündliche Prüfung oder ggf. die Bibelkundeprüfung kann vorgezogen werden.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
1. Eine Klausur im Alten oder Neuen Testament, die die Übersetzung eines Textes mit einschließt. Wenn in einem dieser beiden Fächer keine mit mindestens ausreichend benotete Proseminararbeit vorgelegt wurde, muß die Klausur in diesem Fach geschrieben werden.
  2. Zwei mündliche Prüfungen (in Kirchengeschichte und einem weiteren Hauptfach nach § 4), die möglichst im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt werden.
  3. In Verbindung mit der Zwischenprüfung kann auf Wunsch des Prüflings eine Bibelkunde-Prüfung gemäß der an der Hochschule geltenden Ordnung abgelegt werden.
- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Klausurarbeit**

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Dem Prüfling werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.
- (3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Behinderten Prüflingen kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

## **§ 11 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel jeweils 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich sein bzw. ihr Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird den Prüfenden ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Sie wird von zwei Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Auf Wunsch der Prüferin/des Prüfers, der oder des Beisitzenden oder des Prüflings ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

(3) Die Note wird durch die Prüferin/den Prüfer im Benehmen mit der Beisitzerin/ dem Beisitzer festgesetzt.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13 Beratungsgespräch

(1) Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab.

(2) Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.

(3) In diesem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

## § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsversuch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Rektorin oder beim Rektor zu stellen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 17 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote sowie gegebenenfalls die Note der Bibelkunde-Prüfung enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 18 Aberkennung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung kann durch den Prüfungsausschuß aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. April 1998 mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 21.10.98 in Kraft.